

## § 76f RStDG

---

quotiert. Ersatzweise können **Ansprüche nach dem BPGG** bestehen, s Rz 5 zu § 76 a.

- 7 Der **Pensionsbeitrag** ist gem § 76d Abs 2 vom aliquotierten Bezug zu leisten.
- 8 Für Entscheidungen nach § 76e ist die (**nachgeordnete**) **Dienstbehörde** zuständig. Siehe dazu § 2 Abs 3 DVG iVm der DVPV-Justiz bzw § 2 Abs 3b DVG (Anh V A und C). Hinsichtlich der Richter des **BFG** s Rz 36 zu § 58.
- 9 Zu korrespondierenden **Meldepflichten** und Möglichkeiten einer **vorzeitigen Beendigung** s § 76c. § 76e ist auf **RiAA** nicht anzuwenden. Auf **StA** ist gem Art IIa RStDG § 50e BDG 1979 anzuwenden.
- 10 Auf Richter des **BVwG** und des **BFG** ist § 76e gem § 209 anzuwenden.

### **Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters**

**§ 76f.** (1) Der regelmäßige Dienst der Richterin oder des Richters kann auf ihren oder seinen Antrag herabgesetzt werden (Herabsetzung der Auslastung), soweit keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen

1. um ein Viertel, sobald die Richterin oder der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat;
  2. um ein Viertel oder um die Hälfte, sobald die Richterin oder der Richter das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Herabsetzung der Auslastung kann frühestens mit dem Monatsersten jenes Monats, das auf das Monat folgt, in dem die Richterin oder der Richter das 55. (Abs. 1 Z 1) oder das 60. (Abs. 1 Z 2) Lebensjahr vollendet hat, gewährt werden.
- (3) Die Richterin oder der Richter hat den Antrag auf Herabsetzung der Auslastung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.
- (4) Die Dienstbehörde kann mit Zustimmung der Richterin oder des Richters die Beendigung der Herabsetzung der Auslastung oder ihre Reduktion auf das in Abs. 1 Z 1 genannte Ausmaß verfügen (Reaktivierung), soweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unerlässlich ist. Ein Anspruch auf Reaktivierung besteht nicht.

Eingefügt durch BGBl I 2020/153.

**ErläutRV 461 BlgNR 27. GP:**

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend ist im neu geschaffenen § 76f eine Herabsetzung der Auslastung für Richterinnen und Richter vorgesehen. Derzeit kann die Auslastung von Richterinnen und Richtern nach § 75g herabgesetzt werden, wenn sie aus Krankheitsgründen nur eingeschränkt dienstfähig sind. Eine altersbedingte Herabsetzung der Dienstzeit ist de lege lata hingegen – anders als bei allen anderen Beamtinnen und Beamten (damit auch bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) sowie sonstigen Vertragsbediensteten – nicht möglich.

Tatsächlich treten aber in der Praxis in erster Linie Fälle auf, in denen mit fortschreitendem Alter zwar die Leistungsfähigkeit – insbesondere Arbeitstempo, Stressresistenz oder Belastbarkeit – sinkt, aber (zunächst noch) keine Dienstunfähigkeit vorliegt. Kann in solchen Fällen nicht adäquat reagiert werden, treten regelmäßig Überforderung und Motivationsverluste auf, die auch in eine Dienstunfähigkeit münden können. Damit gehen der Justiz wertvolle erfahrene Arbeitskräfte verloren, die qualitativ hochwertig arbeiten können und zumeist nur der Quantität der abgeforderten Arbeitsleistung nicht (mehr) gewachsen sind. Durch die Einräumung einer freiwilligen Herabsetzung der Auslastung soll nicht nur Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit und Burn-Outs im Alter vorgebeugt, sondern auch die Zahl der Bediensteten, die bis zum gesetzlichen Pensionsalter ihren Dienst versehen, gesteigert werden.

Darüber hinaus dient die Herabsetzung der Auslastung einer Flexibilisierung und Attraktivierung des Berufsbilds Richter/Richter, gibt sie doch Richterinnen und Richtern die Chance, das Ende ihrer Berufslaufbahn eigenverantwortlich zu gestalten. Sie trägt außerdem den sich im Laufe eines Lebens verändernden Lebensumständen und Prioritäten Rechnung. Schließlich wird eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Bundesbediensteten beseitigt.

Um die Planbarkeit für die Dienstbehörden zu erhöhen, kann die Herabsetzung der Auslastung nicht in beliebigem Ausmaß, sondern nur um 25% (nach Vollendung des 55. Lebensjahres) bzw. um 25% oder um 50% (nach Vollendung des 60. Lebensjahres) gewährt werden. Wichtige dienstliche Interessen, die einer Herabsetzung entgegenstehen, wären etwa ein Mangel an geeigneten Ersatzkräften oder die Unabkömmlichkeit der konkreten Richterin oder des konkreten Richters, etwa wegen der Zuständigkeit für ein Großverfahren.

Eine Erhöhung des einmal gewählten Beschäftigungsausmaßes ist grundsätzlich ausgeschlossen, um durch nicht planbare Beendigungen der Herabsetzung Überstände zu vermeiden. Allerdings soll aus wichtigen dienstlichen Gründen die Reaktivierung ermöglicht werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein temporärer Mangel an Richterinnen und Richtern oder an ebensolchen mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen eintritt,

## § 76f RStDG

---

der durch die Beendigung oder Einschränkung der Herabsetzung gelindert oder beseitigt werden kann. Dafür bedarf es aber jedenfalls der Zustimmung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters. Es obliegt ausschließlich der Dienstbehörde, eine Reaktivierung vorzuschlagen; der oder dem Bediensteten kommt kein Antragsrecht zu. Die Richterin oder der Richter hat somit auch bei objektivem Vorliegen der Voraussetzungen kein subjektives Recht auf eine Beendigung der Herabsetzung.

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besteht bereits nach dem BDG 1979 die Möglichkeit, die regelmäßige Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass herabzusetzen, weshalb die Herabsetzung der Auslastung Regelung nach § 76f auf sie nicht anwendbar sein soll.

Durch die Erweiterung des Zitats in § 76d Abs. 1 Z 1 sind die Regelungen des § 76d, die der Herabsetzung der Auslastung gehalts- und pensionsrechtlich entsprechend Rechnung tragen, auch auf die Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters anzuwenden.

- 1 Die **Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters** gegen **Aliquotierung der Bezüge** (§ 76d) erweitert das freilich im Vergleich zu § 50a BDG 1979 weiterhin begrenzte Spektrum der Gründe für eine Herabsetzung der Auslastung bei Richtern, siehe allgemein Rz 1 ff zu § 76a – entgegen den Materialien wird die „**nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Bundesbediensteten**“ also **nicht beseitigt**, sondern außerdem noch zwischen älteren und jüngeren Richtern differenziert.
- 2 Während der VfGH **Differenzierungen zwischen Dienstrechten** generell tolerant gegenübersteht (VfSlg 11.193) und insoweit keine Verfassungswidrigkeit zu vermuten ist, liegt zur Frage, ob diese objektiv gegebene **Ungleichbehandlung wegen des Alters** keine Diskriminierung iS der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. 11. 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf darstellt, weil sie nach deren Art 6 „objektiv und angemessen und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist“, noch keine Rsp vor.
- 3 Ersatzkräfte, deren Mangel einer Herabsetzung nach § 76f als **wichtiges Interesse** entgegenstünde, müssen nicht nur zu Beginn der Herabsetzung, sondern – auch unter Berücksichtigung weiterer Personalab- und -zugänge – voraussichtlich auf deren gesamte Dauer verfügbar sein.
- 4 Für **StA** gilt iVm Art IIa § 50a BDG 1979 an Stelle von § 76f.
- 5 Auf Richter des **BVwG** und des **BFG** ist § 76f gem § 209 anzuwenden.

## Verhalten bei Gefahr

**§ 76g.** Der Richter (Richteramtsanwärter), der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb dienstlich nicht benachteiligt werden. Das gleiche gilt, wenn er unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

*IdF BGBl I 1999/70, I 2020/153 [zuvor hatte § 76g die Bezeichnung § 76f].*

### ErläutRV 1574 BlgNR 20. GP:

Artikel 8 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) verlangt, daß einem Arbeitnehmer, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr seinen Arbeitsplatz oder einen gefährlichen Bereich verlässt, kein Nachteil entstehen darf und er gegen alle nachteiligen und ungerechtfertigten Folgen entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geschützt werden muss. Um diese Forderung zu erfüllen, wird im Gesetz ein Benachteiligungsverbot für den Bediensteten, der bei Gefahr seinen Arbeitsplatz verlässt, festgeschrieben.

Der Klammerausdruck im § 76g ist **überflüssig**, weil die Bestimmung schon auf Grund des Art III Abs 2 auf **RiAA** anzuwenden ist. § 76g ist auch auf **StA** anzuwenden. 1

Auf Richter des **BVwG** und des **BFG** ist § 76g gem § 209 anzuwenden. 2

## Sicherheitsvertrauenspersonen

**§ 76h.** Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit dienstlich nicht benachteiligt werden.

*IdF BGBl I 1999/70, I 2020/153 [zuvor hatte § 76h die Bezeichnung § 76g].*

### ErläutRV 1574 BlgNR 20. GP:

Artikel 11 der Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) enthält ein Benachteiligungsverbot für Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bezüglich der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Nach Artikel 3 lit. c dieser Rahmenrichtlinie sind dies jene Personen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften ausgewählt oder benannt wurden, um die Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu vertreten. Dabei handelt es sich um Sicherheitsvertrauenspersonen. Artikel 11 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie sieht vor,

## § 76i RStDG

---

daß Arbeitnehmern mit besonderen Funktionen bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz durch ihre Schutztätigkeiten und ihre Tätigkeiten zur Verhütung berufsbedingter Gefahren keine Nachteile entstehen dürfen.

- 1 Zu den **Sicherheitsvertrauenspersonen** s §§ 10 und 11 B-BSG; die Sicherheitsvertrauenspersonen sind auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 11 Abs 2 B-BSG bei Ausübung ihrer in diesem BG geregelten Aufgaben an **keine Weisungen** gebunden.
- 2 § 76h ist auch auf **RiAA** und **StA** anzuwenden.
- 3 Auf Richter des **BVwG** und des **BFG** ist § 76h gem § 209 anzuwenden.

### Kontrollmaßnahmen

**§ 76i. Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.**

*IdF BGBl I 1999/70, I 2020/153 [zuvor hatte § 76i die Bezeichnung § 76h].*

#### ErläutRV 1574 BIdNR 20. GP:

§ 76g [*nunmehr: § 76i*] setzt die Bestimmung des Anhanges Punkt 3 lit. b der Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (90/270/EWG) um. Durch diese Neuregelung soll sichergestellt werden, daß die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen, welche die Menschenwürde berühren, unzulässig ist. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Bestimmung, wonach eine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme (technisches System) jedoch dann zulässig wäre, wenn sie mit (widerrufbarer) Zustimmung des Bediensteten eingesetzt wird, wurde aufgrund von Einwänden im Begutachtungsverfahren gestrichen, weil damit ein unzulässiger Eingriff des Staates als Dienstgeber in durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8) geschützte Rechte verbunden wäre. Der Staat als Dienstgeber unterliegt einem strengeren Maßstab als Arbeitgeber im privaten Bereich.

Jede verdeckte Kontrollmaßnahme, insbesondere solche zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle der Arbeitsleistung an Bildschirmgeräten, ist als Maßnahme anzusehen, die die Menschenwürde berührt.

Ob eine Kontrollmaßnahme die Menschenwürde berührt oder nicht, ist insb. an den zu § 96 Abs. 1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) entwickelten Auslegungsgrundsätzen und der Entscheidungspraxis der Einigungsämter bzw. Gerichte zu messen. Demnach kann beispielsweise in einer Telefongrundsperre für Privatgespräche keine die Menschenwürde berührende Kontroll-

maßnahme erblickt werden (Einigungsamt Innsbruck Re 3/85 vom 30. 5. 1985). Die Speicherung, Erfassung und der Ausdruck der Nummer der Nebenstelle, Datum und Uhrzeit des Gesprächsendes, Anzahl der Impulse, errechneter Schillingbetrag des einzelnen Gespräches sowie Gesprächsdauer in Minuten oder Stunden ohne Speicherung der gewählten Telefonnummer, weshalb eine Kontrolle der einzelnen Gesprächspartner der Arbeitnehmer nicht möglich ist, stellt keine Beeinträchtigung der Menschenwürde dar (VwGH 9. 11. 1988, 86/01/0069).

Kontrolle an sich verstößt noch nicht gegen die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers. Es gehört vielmehr zum Wesen des Arbeitsverhältnisses, dass sich der Arbeitnehmer der Kontrolle des Arbeitgebers unterwirft. Vor allem zu große, über das für die Erreichung des (anerkannten) Kontrollzwecks erforderliche Ausmaß hinausgehende **Kontrolldichte** bei der Arbeit kann die Menschenwürde berühren. Dabei sind die Art der Kontrolle, die zeitliche Dauer, der Umfang der Kontrolle und die dabei erfassten Datenarten ausschlaggebend und es hat eine **Interessenabwägung** stattzufinden, s ausführlich OGH 20. 12. 2006, 9 ObA 109/06d zu den mit Ausnahme der Konsequenzen übereinstimmenden Bestimmungen des ArbVG mit zahlreichen weiterführenden Nachweisen.

Im Gegensatz zu § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG, wonach die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren, lediglich von der Zustimmung des Betriebsrates abhängig gemacht wird, wird für den öffentlichen Dienst (vgl ebenso § 79 e BDG 1979) ein nicht disponibles **Verbot solcher Maßnahmen** ausgesprochen, dessen Gehalt im Detail allerdings ebenso unklar bleibt, wie die im Gesetzgebungsprozess genannte Begründung für die Ungleichbehandlung privater und öffentlicher Arbeitnehmer nicht zu überzeugen vermag. Ausgegangen wird jedenfalls (auch mit Rücksicht auf die nicht determinierte Arbeitszeit) davon, dass die Führung von gerichtlichen Aktenregistern und deren elektronische Auswertung insb zu Zwecken der Dienstaufsicht dem Verbot nicht zuwiderläuft.

§ 76i ist auch auf **RiAA** und **StA** anzuwenden. Die detaillierten **Eingriffsnormen der §§ 79c ff BDG 1979**, die dem Dienstgeber ein abgestuftes Regime von Kontrollmaßnahmen erlauben würden, gelten demzufolge auch für StA nicht.

Auf Richter des **BVwG** und des **BFG** ist § 76i gem § 209 anzuwenden.

## **VIII. Abschnitt**

### **Änderung der Verwendung, des Dienstverhältnisses und Auflösung des Dienstverhältnisses**

#### **Änderung der Verwendung**

**§ 77.** (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 6 und 8 sowie in den §§ 65a, 78 und 78a nichts anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsenates bei einem übergeordneten Gerichtshof bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Planstellen systemisiert sind, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz Richter benachbarter Bezirksgerichte mit der Vertretung zu betrauen. Zur Vertretung bei benachbarten Bezirksgerichten darf ein Richter ohne seine Zustimmung nicht mehr als 44 Arbeitstage je Kalenderjahr eingesetzt werden.

(3) Für jene Fälle, in denen

1. bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder tatsächlich länger als 44 Arbeitstage ohne Unterbrechung vom Dienst abwesend ist und die anderen Richter dieses Bezirksgerichtes durch die Vertretung erheblich stärker ausgelastet wären als es die Richter des übergeordneten Gerichtshofes sind und
2. weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans besetzt noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,

hat die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz Vertretungsrichter auszuweisen und festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind. Vertretungsrichter sind diejenigen Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten), deren Ersternennung zum Richter am wenigsten lang zurückliegt. Die Zahl dieser Richter hat 5 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung), mindestens jedoch vier zu betragen; die Zahl und die Mindestzahl erhöhen sich um

die Zahl der beim Gerichtshof besetzten richterlichen Ersatzplanstellen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter von den ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften so zu entlasten, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter des Gerichtshofes erreicht wird (§ 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

(4) Soweit die nach Abs. 3 umschriebenen Vertretungsfälle Gerichtsabteilungen bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte betreffen, in denen ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordneten Festlegungen zu treffen.

(5) Ein Vertretungsrichter ist tunlichst so lange bei dem betreffenden Bezirksgericht zu verwenden, wie der Ersatzfall andauert, es sei denn, der betreffende Richter scheidet aus dem Kreis der Vertretungsrichter aus. Falls mehrere Richter wegen desselben Ernennungstages für das Ausscheiden in Betracht kommen, entscheidet die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(6) Soweit bei einem Gerichtshof erster Instanz auf Grund der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans mehr Richter ernannt sind als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, ist (sind) derjenige (diesen) Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten) Inhaber der auf Grund der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans zur Verfügung stehenden richterlichen Ersatzplanstelle(n), dessen (deren) Ersternennung zum Richter am wenigsten lang zurückliegt. Inhaber derartiger Planstellen können für die Dauer des Zeitraums, währenddessen – nach Auslaufen eines Ersatzfalles nach den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans – bei diesem Gerichtshof mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, für einen anderen Ersatzfall nach den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem.

§ 44 BHG 2013 des Personalplans auch außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz verwendet werden. Die Inhaber der richterlichen Ersatzplanstellen sind in der Geschäftsverteilung auszuweisen.

(7) Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30) der nach den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung des jährlichen Personalplans hiefür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Planstelle kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin besetzt werden.

(8) Soweit im Abs. 6 sowie in den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem. § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans auf Gerichtshöfe erster Instanz abgestellt wird, sind darunter sinngemäß auch Bezirksgerichte mit zumindest zehn (ganzen) systemisierten Richterplanstellen zu verstehen.

*IdF BGBl 1994/507; Abs 1 idF BGBl I 1999/127, I 2011/140; Abs 3 idF BGBl I 1999/5, I 2008/147, I 2018/102; Abs 5 idF BGBl I 1999/127; Abs 6 idF BGBl I 1999/147, I 2008/147, I 2018/102; Abs 7 idF BGBl I 2008/147, I 2013/210; Abs 8 idF BGBl I 1999/5, I 2008/147, I 2018/102.*

### ErläutRV 1597 BlgNR 18. GP:

§ 77 Abs. 1 ist auf die Wiedereinführung des Sprengelrichters sowie auf die Neugruppierung der Bestimmungen über die Vertretungsrichter (bisher § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 – künftig § 77 Abs. 3 bis 6) sowie über die Dienstzuteilung (bisher § 77 Abs. 5 – künftig § 78) anzupassen. Klarstellend wird auch hinzugefügt, daß die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsenates bei einem übergeordneten Gerichtshof, die ja nur einen kleinen Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt und auf Grund einer Wahl erfolgt, von der Bestimmung des § 77 Abs. 1 unberührt bleibt.

§ 77 Abs. 2 sieht vor, daß die sogenannte Nachbarschaftshilfe, die bisher nur für einspännige Bezirksgerichte möglich war, auf Bezirksgerichte ausgedehnt wird, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind. In der Praxis ergeben sich nämlich bei zweispännigen Bezirksgerichten insbesondere dann Schwierigkeiten in der Urlaubsvertretung, wenn beide Richter schulpflichtige Kinder haben und daher bei der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes auf die Ferienzeiten angewiesen sind. Durch die vorgesehene Neuregelung wird größere Flexibilität erreicht. Bei der Zählung der Planstellen nach dieser Gesetzesstelle werden sogenannte „Doppelplanstellen“ nur bei jenen Bezirksgerichten zu berücksichtigen sein, bei denen – ab-

gesehen von den Doppelplanstellen – zwei volle Richterplanstellen systemiert sind.

Die Zeit der Höchstdauer, die ein Richter sogenannte Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, wird durch die künftige Zählung nach Arbeitstagen präzisiert. Dafür kann die jährliche Höchstdauer, in der ein Richter Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, verkürzt werden. Überdies wird klargestellt, daß ein Richter mit seiner Zustimmung auch über die vorgesehene Höchstdauer hinaus zur Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden kann.

Angemerkt sei auch, daß die Nachbarschaftshilfe für ein Gericht nur dann zum Tragen kommen kann, wenn sich absehen lässt, daß die im Gesetz vorgesehene Höchstdauer im Ausmaß von 44 Arbeitstagen nicht überschritten werden wird und daß sich das Ende der Notwendigkeit der Nachbarschaftshilfe absehen lässt. Andernfalls liegt ein Vertretungsfall vor, für den nach § 77 Abs. 3 und 4 oder nach § 65 Abs. 2 [nunmehr: § 65 a] RDG vorzusorgen ist.

Die bisherige Vertretungsrichterregelung des § 77 Abs. 3 wird zur leichteren Verständlichkeit und zur besseren Handhabung modifiziert. Zunächst werden die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit präziser umschrieben. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, damit ein auf einer regulären Planstelle (das Gegenstück dazu ist die richterliche Ersatzplanstelle) „sitzender“ Richter als Vertretungsrichter eingesetzt werden kann bzw. muss:

1. Es liegt bei einem Bezirksgericht ein Vertretungsfall vor, der nicht in einem Erholungsurlaub begründet ist,
2. dieser Vertretungsfall wird voraussichtlich längere Zeit dauern bzw. der Vertretungsfall dauert tatsächlich längere Zeit,
3. durch die Vertretung würden die anderen bei diesem Bezirksgericht tätigen Richter erheblich stärker ausgelastet als es die Richter des übergeordneten Gerichtshofes sind,
4. es kann keine richterliche Ersatzplanstelle nach Punkt 4 Abs. 1 [nunmehr: § 7 Abs. 4] des Allgemeinen Teils des Stellenplans [nunmehr: nach den Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gem § 44 BHG 2013 des jährlichen Personalplans] besetzt werden,
5. es kann keine Zuteilung nach § 77 Abs. 6 erfolgen und
6. es kann kein Sprengelrichter nach § 65 Abs. 2 [nunmehr: § 65 a] zugeteilt werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann ist der in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz dazu vorgesehene Vertretungsrichter vom Außensenat des Oberlandesgerichtes (siehe § 28 Abs. 2 GOG) zu dem betreffenden Bezirksgericht zuzuteilen und in der betreffenden Gerichtsabteilung einzusetzen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter vom Personalsenat des Gerichtshofes